

57. 1. Tritt ein Schiedsvertrag außer Kraft, wenn der in dem Vertrage zur Ernennung des Obmanns für das Schiedsgericht Berufene die Vornahme der Ernennung verweigert?

2. Kann die Erklärung, mit der die Weigerung ausgesprochen wird, widerrufen werden?

3. Zur Auslegung einer solchen Erklärung.

RPD. § 1033.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 18. November 1932 i. S. R. GmbG. (Rf.)
 w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). VII 214/32.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Auf Grund eines im Jahr 1915 schriftlich abgeschlossenen Vertrags hatte die Klagende Firma für die Beklagte wie schon für deren Rechtsvorgänger Erd- und Böschungsarbeiten ausgeführt. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Beklagten (AVB.), die zum Bestandteil des Vertrags erklärt worden waren, enthalten im § 29 Abs. 1 folgende Bestimmung:

Über alle streitigen Rechtsansprüche, die aus Anlaß und in Ausführung des Vertrags von einer Partei gegen die andere erhoben werden, wird unter Ausschluß des Rechtswegs auf der Grundlage des Vertrags und nach Maßgabe des geltenden Rechts durch ein Schiedsgericht entschieden, sofern nicht die Verwaltung und der Unternehmer im vorliegenden einzelnen Streitfall vereinbarten, daß der Austrag der Rechtsstreitigkeit im ordentlichen Rechtsweg erfolgen soll. Über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist im Abs. 3 das u. a. folgendes bestimmt:

Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Die Behörde und der Unternehmer ernennen je einen Schiedsrichter. Der Obmann wird auf Ersuchen der Behörde von dem Präsidenten des Landgerichts bezeichnet, bei welchem die Behörde ihren allgemeinen Gerichtsstand hat. Dieser Obmann muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. . .

Im Abs. 6 des § 29 sind die den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu gewährenden Vergütungen geregelt. Wegen des Obmanns heißt es dort: Der Landgerichtspräsident wird dem von ihm bezeichneten Obmann bei der Ernennung mitteilen, daß ihm eine unter billiger Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit seiner Arbeit

sowie seiner persönlichen Verhältnisse zu bemessende Vergütung, höchstens aber ein Stundensatz für die auf die Arbeit verwendete Zeit, und zwar für die erste Stunde 20 M., für jede weitere Stunde 5 M. (unter Zusammenrechnung der einzelnen, auf die Tätigkeit verwendeten Zeitabschnitte zu einem Zeitraum), dazu bei Reisen eine besondere Reisevergütung in Höhe der gesetzlichen Tagegelber und Fahrtkosten der Beamten der 4. und 5. Rangklasse von den Parteien gewährt werden würde. Wird die von dem Obmann nach Erlassung des Schiedsspruchs als angemessen bezeichnete Vergütung von einer der Parteien beanstandet, so hat der Landgerichtspräsident die nach Maßgabe des vorhergehenden Satzes zu bemessende Vergütung nach freiem Ermessen festzusetzen. Durch diese Festsetzung wird die Höhe der Vergütung endgültig bestimmt. Der Obmann ist bei der Mitteilung von seiner Ernennung durch den Landgerichtspräsidenten zu ersuchen, sich bei Annahme des Amtes ausdrücklich damit einverstanden zu erklären, daß seine Vergütung in Gemäßheit der in diesem Absatz getroffenen Bestimmungen festgesetzt werde.

Wegen des von der Klägerin beanspruchten Werklohns ist bereits zwischen den Parteien ein schiedsgerichtliches Verfahren durchgeführt worden. Den darin am 18. Dezember 1926 gefällten Schiedsspruch, der die Beklagte zur Zahlung eines aufgewerteten Betrages von 485000 RM. verurteilte, hat diese ohne Erfolg mit der Aufhebungsfrage angegriffen. Erst nach Erledigung dieses Rechtsstreits in dritter Instanz hat die Beklagte im Jahre 1928 Zahlung geleistet. Die Klägerin hat sodann geltend gemacht, durch die Verzögerung der Zahlung sei ihr ein Schaden in Höhe von 350000 RM. entstanden. Nach ihrer Meinung ist die Schiedsklausel des § 29 Arb. auch auf diesen von der Beklagten bestrittenen Schadensanspruch zu beziehen; deshalb betreibt die Klägerin den Zusammentritt des Schiedsgerichts. Nachdem die beiden Beisitzer ernannt worden waren, richtete die Beklagte am 13. April 1929 an den Landgerichtspräsidenten in E., dessen Zuständigkeit nach § 29 Arb. 3 Satz 3 Arb. gegeben ist, das Ersuchen, einen Obmann zu ernennen. Der Landgerichtspräsident bezeichnete daraufhin den Landgerichtsrat B. in E. als Obmann. Dieser war nicht geneigt, der Vergütungsregelung im § 29 Arb. 6 Arb. zuzustimmen. Der Versuch, eine andere Regelung dieses Punktes im Wege einer zufälligen Vereinbarung der Parteien herbeizuführen,

blieb jedoch ergebnislos. Danach richtete der Landgerichtspräsident an den für die Klägerin verhandelnden Rechtsanwalt folgendes Schreiben vom 11. Februar 1930:

In der Schiedsgerichtssache K. gegen Reichsbahn teilt mir Landgerichtsrat B. mit, daß er mit den Schiedsgerichtsparteien über das ihm zuzubilligende Honorar nicht einig geworden sei.

Zur Benennung eines anderen Obmanns sehe ich keinen Anlaß und betrachte daher die Angelegenheit als für mich erledigt.

Nach weiteren Verhandlungen, an denen auch der Preussische Justizminister beteiligt war, sandte der Landgerichtspräsident am 19. August 1930 nachstehendes Schreiben an die Vertreter der Parteien:

In der Schiedsgerichtssache K. gegen Reichsbahn beabsichtige ich — nachdem Landgerichtsrat B. das Amt des Obmanns abgelehnt hat — einen neuen Obmann zu benennen. Ich nehme das Einverständnis der Parteien hierzu sowie insbesondere auch dazu, daß ich dem zu Benennenden die um 50% erhöhten Vergütungssätze in Aussicht stellen kann, an, falls nicht binnen zwei Wochen Widerspruch erfolgt.

Mit Schreiben vom 2. September 1930 erhob die Beklagte hiergegen Widerspruch. Unter Bezugnahme darauf schrieb sodann der Landgerichtspräsident am 2. Januar 1931 an den Vertreter der Klägerin:

Ich muß Ihnen anheimgeben, durch gerichtliche Entscheidung feststellen zu lassen, ob der Schiedsvertrag für den zwischen den Parteien bestehenden Streitfall noch Gültigkeit hat und ob noch Raum ist für die erneute Ernennung eines Obmanns durch mich. Ohne eine solche Klarstellung halte ich es nicht für zweckmäßig, erneut tätig zu werden.

Die Klägerin ist der Meinung, daß die in dem letzten Schreiben aufgeworfenen Fragen zu bejahen seien. Sie hat im Mai 1931 Klage erhoben und folgende Anträge gestellt:

1. die Beklagte zu verurteilen, dem Präsidenten des Landgerichts E. gegenüber die Erklärung abzugeben, daß sie mit der Ernennung eines Obmanns durch ihn in der Schiedsgerichtssache der Parteien betreffend Geltendmachung eines Verzugs Schadens in Höhe von 350000 RM. einverstanden ist;
2. festzustellen, daß der Schiedsvertrag für den zwischen den Parteien bestehenden Streitfall noch Gültigkeit hat, und daß noch Raum ist für die erneute Ernennung des Obmanns durch den Landgerichtspräsidenten in E.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auch die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

. . . Der Vorderrichter nimmt an, der Schiedsvertrag der Parteien sei durch die Erklärung des Landgerichtspräsidenten in E. vom 11. Februar 1930 für den hier in Rede stehenden Streitfall gemäß § 1033 ZPO. außer Kraft gesetzt worden. Wenn er in Anlehnung an das Urteil des erkennenden Senats vom 9. Oktober 1923 (RGZ. Bd. 108 S. 246) die Ansicht vertritt, daß die angeführte Gesetzesvorschrift sinngemäß auf einen Fall anzuwenden sei, wo der durch den Schiedsvertrag zur Ernennung (hier: „Bezeichnung“) des Obmanns berufene Dritte die Vornahme dieser Handlung verweigert, so hat das Revisionsgericht keinen Anlaß, dem entgegenzutreten. § 1033 Nr. 1 ZPO. hat solche Fälle im Auge, bei denen die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens aus Gründen unmöglich wird, die in der Person eines durch den Schiedsvertrag zur Mitwirkung Berufenen liegen. Voraussetzung ist dabei, daß dieser nach dem Inhalt des Vertrags nicht ersetzbar ist. Der den einzelnen Bestimmungen in § 1033 Nr. 1 ZPO. zugrundeliegende Gedanke ist mithin der, daß ein irgendwie auf die Mitwirkung bestimmter Personen abgestellter Schiedsvertrag außer Kraft treten soll, wenn auf deren Tätigwerden nicht zu rechnen ist. Dieser Grundgedanke weist schon darauf hin, daß die Aufzählung der Einzelfälle in § 1033 Nr. 1 ZPO. keine erschöpfende sein kann, und daß die Erstreckung jenes Satzes auf ähnlich liegende Fälle geboten ist. So hat denn auch der Senat in seinem angeführten Urteil, bei Berücksichtigung von Rechtsprechung und Schrifttum, den § 1033 entsprechend angewendet auf einen Fall, wo die zur Ernennung eines Schiedsrichters berufene Stelle — die Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin — in der Zeit zwischen dem Abschluß des Schiedsvertrags und der Einleitung des Schiedsverfahrens weggefallen war. Es besteht kein Bedenken, in demselben Sinn auch zu der hier gestellten, vom Reichsgericht — soweit ersichtlich — noch nicht entschiedenen Frage Stellung zu nehmen, ob § 1033 dann entsprechend anzuwenden ist, wenn der durch den Schiedsvertrag zur Ernennung eines Schiedsrichters Berufene die Vornahme der Ernennung verweigert. Denn auch in einem solchen Fall wird die Durchführung des schiedsrichterlichen Ver-

fahrens unmöglich, und es bleibt sonach nur der Ausweg übrig, daß der Schiedsvertrag außer Kraft tritt und damit für die Anrufung der ordentlichen Gerichte die Bahn freigemacht wird.

Diese Erwägungen führen weiter zu der Annahme, daß eine Weigerung der zur Ernennung eines Schiedsrichters (oder des Obmanns des Schiedsgerichts) berufenen Person, die Ernennung vorzunehmen, stets als unwiderruflich gelten muß, ebenso wie die in § 1033 Nr. 1 ZPO. angeführte Verweigerung der Übernahme des Schiedsrichteramts. Wenn das Gesetz an die Abgabe der Weigerungserklärung die Rechtsfolge knüpft, daß damit der Schiedsvertrag außer Kraft tritt, so bleibt danach kein Raum mehr für irgendwelche Handlungen, die etwa noch nachträglich den Fortgang des schiedsrichterlichen Verfahrens fördern sollen. Diese Regelung entspricht auch dem Interesse aller Beteiligten an schneller Lösung der Frage, ob sich der Rechtsuchende an das Schiedsgericht oder an das staatliche Gericht zu wenden hat. Damit wäre es unverträglich, wenn der zur Ernennung eines Schiedsrichters Berufene, nachdem er deren Vorannahme abgelehnt hat, noch befugt wäre, später zu einer solchen Ernennung zu schreiten. Ließe man dies zu, so wäre dadurch — worauf der Vorderrichter zutreffend hinweist — ein Zustand der Unsicherheit wegen der Gerichtszuständigkeit geschaffen, der auf unabsehbare Zeit andauern könnte und im Interesse der Rechtspflege unbedingt vermieden werden muß.

Was die Revision, welche die Anwendbarkeit des § 1033 ZPO. bekämpft, in dieser Richtung vorträgt, ist ungeeignet, ihre Meinung zu stützen. Auf das Verhalten, welches die zunächst als Obmann bezeichnete Person — der Landgerichtsrat B. — in der Angelegenheit beobachtet hat, kommt gar nichts an. Nachdem er das Amt ausgeschlagen hatte, stand es unzweifelhaft dem Landgerichtspräsidenten frei, eine andere Person als Obmann des Schiedsgerichts zu bezeichnen. Er hat dies aber abgelehnt, und die von ihm in dieser Hinsicht abgegebene Erklärung ist es allein, die das Außerkrafttreten des Schiedsvertrags herbeigeführt hat.

In dem Schreiben vom 11. Februar 1930 sieht der Berufungsrichter die klare und unzweideutige Weigerung des Landgerichtspräsidenten, einen neuen Obmann zu benennen. Er meint infolgedessen, es erübrige sich die von der Klägerin beantragte Vernehmung des Landgerichtspräsidenten als Zeugen darüber, daß er sich nicht

endgültig geweigert habe. Die Rüge der Revision, damit sei § 286 ZPO. verfehlt, geht fehl. Die Auslegung, die das Berufungsgericht der allein in Frage kommenden schriftlichen Willenserklärung des Landgerichtspräsidenten vom 11. Februar 1930 gegeben hat, enthält keinen Rechtsirrtum. Sollte er damals anderes gewollt haben, als er schriftlich niederlegte, so wäre das unbeachtlich. Denn für die Frage, ob eine Weigerung im Sinne des § 1033 Nr. 1 ZPO. vorliegt, kann, da mündliche Erklärungen nicht in Betracht kommen, nur maßgebend sein, wie die schriftliche Erklärung zu deuten ist und von den Beteiligten zu verstehen war. In diesem Sinne hat der erkennende Senat schon in seinem Urteil vom 19. April 1918 VII 15/18 Stellung genommen, wo eine Erklärung über die Annahme des Obmannamtes zu beurteilen war; auch damals hat er die Verfahrensrüge wegen Nichtvernehmung des Erklärenden abgelehnt mit der Erwägung: die Bezugnahme auf dessen Zeugnis sei bedeutungslos, da eine mündliche Annahme nicht behauptet sei, für die Beurteilung der von ihm abgegebenen schriftlichen Erklärungen aber nicht das, was er habe erklären wollen, sondern das in den Schreiben zum Ausdruck Gebrachte von entscheidender Bedeutung sei. Diese Auffassung, an der auch für den gegenwärtigen Fall festzuhalten ist, läßt sich ferner noch durch den an anderer Stelle schon erwähnten Gesichtspunkt stützen, daß darüber, ob es zur Bestellung eines Schiedsgerichts kommt oder ob sich die Rechtsuchenden an den ordentlichen Richter zu wenden haben, möglichst rasch und unter Ausschließung aller Weiterungen, wie sie mit der Erforschung des inneren Willens eines Erklärenden verbunden wären, Klarheit geschaffen werden muß. . .